

5072 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des  
Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Beschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 1985 geändert wird (Weingesetz-Novelle 1995)

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union und der damit verbundenen Übernahme des Rechtsbestandes ist es notwendig, einige Klarstellungen vorzunehmen. Dies betrifft vor allem die Zulassung von bisher verbotenen Behältnissen (Bouteille für Tafel- und Landwein und Tetra-Pak), die nach dem Beitritt vorzunehmende Unterscheidung zwischen dem Export in Drittländer und dem Verbringen in Mitgliedstaaten, die bezeichnungsrechtlichen Vorschriften und die Begleitpapiere.

Auf längere Sicht ist jedoch - unbeschadet einer EU-Übergangsregelung für das Inland - eine umfassende Neugestaltung des Weingesetzes unbedingt notwendig, da zahlreiche Bestimmungen - dies betrifft vor allem önologische Verfahren und Begriffsbestimmungen - als überholt anzusehen sind und nunmehr ausdrücklich durch Verordnungen der Gemeinschaft geregelt werden. Darüber hinaus wird in der EG derzeit eine neue Marktordnung ausgearbeitet, sodaß diesbezüglich eine Anpassung an die derzeit geltende Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein nicht sinnvoll ist.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt nach Beratung der Vorlage am 18. Juli 1995 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 18. Juli 1995

Ludwig BIERINGER  
Berichterstatler

Hermann PRAMENDORFER  
Vorsitzender